RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ALTDORF

Verordnung

über den

Friedhof von Altdorf

von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 09. Dezember 2024

Gestützt auf Artikel 107 Absatz 5 und auf Artikel 114 Absatz 1 der Kantonsverfassung erlässt die römisch-katholische Kirchgemeinde Altdorf die nachfolgenden Bestimmungen über den Friedhof Altdorf.

I Zuständigkeit, Organe und Verwaltung

Artikel 1 Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Einwohnergemeinde Altdorf für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständig. Gestützt auf das Ausscheidungsdekret vom 16. Februar 1913 und mit Beschluss der Einwohnergemeinde Altdorf vom 27. März 1927 untersteht das Friedhof- und Bestattungswesen der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Altdorf.

Artikel 3 Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ für das Friedhof- und Bestattungswesen und

- beschliesst über den Voranschlag und die Rechnung
- befindet über die Anträge des Kirchenrates

Artikel 4 Kirchenrat

Der Kirchenrat

- ist für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs zuständig, stellt dazu das nötige Personal ein und/oder vergibt Arbeiten an Dritte
- erstellt den Gräberplan und führt ein Gräberverzeichnis
- erlässt das Friedhofreglement
- bestimmt ein Ratsmitglied als Friedhofverwalter/Friedhofverwalterin
- bestimmt Mitglieder in die Friedhofkommission

Artikel 5 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist eine ständige Kommission, paritätisch zusammengesetzt aus Mitgliedern der römisch-katholischen Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde. Sie ist beratendes Organ der römisch-katholischen Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde im Friedhofwesen, insbesondere betreffend

- Bau- und Unterhaltsarbeiten
- Ausarbeiten des Friedhofbudgetvorschlags

Den Vorsitz hat der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin. Zuständig für das Protokoll ist die römisch-katholische Kirchgemeinde.

Artikel 6 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung setzt sich zusammen aus dem Friedhofverwalter/der Friedhofverwalterin und dem Pfarreisekretariat.

Artikel 7 Friedhofverwalter/Friedhofverwalterin

Der Friedhofverwalter/die Friedhofverwalterin ist zuständig für

- die Bewirtschaftung und den Betrieb des Friedhofs
- die operative Führung des Friedhofpersonals
- die Überwachung der Einhaltung von Friedhofreglement und Friedhofverordnung

Artikel 7bis Pfarreisekretariat

Das Pfarreisekretariat ist zuständig für die Administration, das Gräberverzeichnis (Art. 13) und das Rechnungswesen.

II Friedhof

Artikel 8 Eigentum

Der Friedhof (Parzelle 643) ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

Artikel 9 Bestattungsrecht

Der Friedhof ist öffentliche Begräbnisstätte für

- a) Verstorbene, die im Zeitpunkt des Ablebens in der Gemeinde Wohnsitz hatten
- b) Verstorbene, die eine Bestattungskonzession besitzen
- c) Bürger der Gemeinde Altdorf, welche bei ihrem Ableben ausserhalb der Gemeinde wohnten, sofern die Angehörigen des Verstorbenen dies wünschen

- d) Personen, welche zu Lebzeiten vorwiegend in der Gemeinde Altdorf wohnhaft waren und eine nähere Beziehung zur Gemeinde hatten
- e) Leichen unbekannter Personen, die in der Gemeinde aufgefunden wurden

Mit Bewilligung des Kirchenrates können ausnahmsweise andere Personen auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden.

Artikel 10 Ordnung auf dem Friedhof

Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen, ausgenommen für Gewerbearbeiten, ist verboten. Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Artikel 11 Haftung

Die Katholische Kirchgemeinde haftet nicht für Schäden an Gräbern, verursacht durch Drittpersonen, Naturereignisse und Tiere, und für Diebstähle. (Die Haftung des Grundeigentümers nach Art. 679 und 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 des Obligationenrechts (OR; SR 220) bleiben bestehen.)

III Gräber

Artikel 12 Gräberplan

Im Gräberplan ist die Gräberordnung festgelegt. Es bestehen folgende Gräberarten:

Für Urnenbestattungen

- Familiengrab
- Grabstätte im Urnenhain
- Gemeinschaftsgrab

Für Erdbestattungen

- Familiengrab (definierter Ort auf dem Gräberplan)
- Einzelgrab (definierter Ort auf dem Gräberplan)

Artikel 13 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis hält die Personalien, den Bestattungsort und das Bestattungsdatum der Verstorbenen fest.

Artikel 14 Familiengrab

Das Familiengrab ist eine Grabstätte für mehrere Urnen und höchstens zwei Särge. Für den Erwerb eines Familiengrabes ist eine Konzession erforderlich. Die Konzessionsdauer für ein Familiengrab beträgt 25 Jahre. Sie kann durch die Berechtigten (Art. 19) jeweils auf die Dauer von 25 Jahren erneuert werden. Bei jeder nachfolgenden Bestattung kann die Konzession nach Ablauf der Grabesruhe vom Konzessionär gekündigt werden. Sind für das Grab keine Berechtigten (Art. 19) da, erlischt die Grabkonzession nach Ablauf der Grabesruhe.

Artikel 15 Erdbestattungs-Einzelgrab

Das Erdbestattungs-Einzelgrab ist eine Grabstätte für einen Sarg. Für den Erwerb eines Erdbestattungs-Einzelgrabes ist eine Konzession erforderlich.

Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Sie kann durch die Berechtigten (Art. 19) jeweils auf die Dauer von 20 Jahren erneuert werden. Eine vorzeitige Kündigung der Nachkonzession ist möglich. Sind für das Grab keine Berechtigten (Art. 19) da, erlischt die Grabkonzession nach Ablauf der Grabesruhe.

Artikel 16 Grabstätte im Urnenhain

In einer Grabstätte im Urnenhain kann einmalig eine zweite Urne bestattet werden. Für den Erwerb einer Grabstätte im Urnenhain ist eine Konzession erforderlich. Die Konzessionsdauer beträgt 15 Jahre. Für die Zweitbestattung ist eine Nachkonzession erforderlich. Die Nachkonzession ist für die Dauer ab Ablauf der Erstkonzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der Zweitbestattung zu lösen.

Artikel 17 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist eine kollektive Grabstätte, in welcher die Asche ohne Urne in die Aschengruft oder mit Urne im Rasenfeld beigesetzt wird. Eine Konzession ist nicht erforderlich.

Artikel 18 Priestergrab

Das Priestergrab ist eine Grabstätte für Priester, die in Altdorf seelsorgerisch tätig waren oder aus Altdorf stammen. Für den Unterhalt kommt die Kirchgemeinde auf.

IV Grabkonzession, Grabrecht und Grabesruhe

Artikel 19 Konzessionäre

Konzessionäre sind in der Regel Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner oder Nachkommen. In besonderen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung gemäss Friedhofreglement.

Artikel 20 Rechte und Pflichten

Die Grabkonzession regelt das Recht auf einen Bestattungsplatz für ein Familiengrab, ein Erdbestattungs-Einzelgrab und eine Grabstätte im Urnenhain. Für das Familiengrab und das Erdbestattungs-Einzelgrab bezeichnet sie die unterhaltspflichtige Person. Wird das Grab trotz schriftlicher Aufforderung an die Unterhaltspflichtigen nicht ordnungsgemäss unterhalten, verfügt die Friedhofverwaltung über den Unterhalt der Grabstätte. Anfallende Kosten gehen zu Lasten der Unterhaltspflichtigen.

Artikel 21 Grabsanierung

Aus baulichen oder gesundheits- und gewässerschutzpolizeilichen Gründen können Gräber saniert, verlegt oder aufgehoben werden. Konzessionäre (Art. 19) haben Anspruch auf Ersatz.

Artikel 22 Alte Grabrechte

Die Konzessionen für die alten Grabrechte (Familiengrab alter Ordnung, Lebzeitengrab, Ehepaar-Altersgrab) können nach Ablauf mit einer neuen gebührenpflichtigen Konzession in ein Familien-Urnengrab gemäss dieser Friedhofverordnung umgewandelt werden.

Artikel 23 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für jede einzelne Beisetzung:

	\mathcal{E} 3	\mathcal{C}
a)	im Familiengrab	20 Jahre
b)	im Erdbestattungs-Einzelgrab	20 Jahre
c)	in einer Grabstätte im Urnenhain	15 Jahre
d)	im Gemeinschaftsgrab	10 Jahre

V Grabdenkmal

Artikel 24 Genehmigungspflicht

Das Errichten eines Grabdenkmals bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung. Den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler werden auf Kosten der Unterhaltspflichtigen (Art. 20) entfernt oder geändert.

Artikel 25 Grabgestaltung

Das Friedhofreglement bestimmt die Art der Grabgestaltung. Diese muss sich ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Artikel 26 Denkmalschutz

Die unter Denkmalschutz stehenden Grabdenkmäler dürfen nur mit Zustimmung des Konzessionärs (Art. 19) und mit Genehmigung der zuständigen Behörden verändert oder entfernt werden.

VI Bestattung

Artikel 27 Bewilligung

Bestattungen dürfen nur mit vorliegender Bewilligung des Zivilstandsamtes vorgenommen werden. Die Bestattung ist beim Pfarreisekretariat anzumelden, welches den Bestattungstermin festlegt.

Artikel 28 Vorbereitung und Ablauf

Das Friedhofreglement bestimmt die Art der Einsargung, den Zeitpunkt der Sargund Urnenlieferung sowie den Rahmen der Bestattungszeremonie.

VII Unterhalt

Artikel 29 Friedhofanlage

Der Friedhof mit den dazugehörenden Gebäuden sowie die Gemeinschaftsgräber, die Urnenhaine, die Grabstätte für totgeborene Kinder und das Priestergrab werden durch die Kirchgemeinde unterhalten (Art. 1).

Artikel 30 Gräber

Familien- und Einzel-Erdbestattungsgräber sind durch die Unterhaltspflichtigen (Art. 20) zu unterhalten und zu pflegen. An Sonn- und Feiertagen sind Unterhaltsarbeiten an Gräbern nicht gestattet. Für grössere Unterhaltsarbeiten ist vorher die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

Artikel 31 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabkonzession oder Grabesruhe verfügt die Friedhofverwaltung die Räumung der Grabstätte. Wird der schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, erfolgt die Räumung mit Kostenfolge für die Unterhaltspflichtigen.

VIII Gebühren und Kosten

Artikel 32 Grabgebühren

Die Grabgebühren richten sich nach dem Friedhofreglement und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Auflösung der Grabkonzession werden keine Gebühren zurückerstattet.

Artikel 33 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten richten sich nach dem Friedhofreglement. Zu Lasten der Auftraggeber gehen folgende Kosten:

- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Herrichten des Grabplatzes
- allfälliger Mehraufwand

IX Schlussbestimmungen

Artikel 34 Zuständigkeit

Bei Verstössen gegen die Friedhofverordnung leitet der Kirchenrat die rechtlichen Schritte ein. Das allfällige Straf- oder Zivilverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Artikel 35 Rechtsmittel

Verfügungen der Friedhofverwaltung und des Pfarreisekretariats können innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Kirchenrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri. Verfügungen des Kirchenrates können mit Beschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri angefochten werden.

Artikel 36 Entscheidungsrecht

Der Kirchenrat entscheidet in allen übrigen den Friedhof betreffenden Fragen, die in dieser Verordnung und im Friedhofreglement nicht geregelt sind.

Artikel 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 2019 über den Friedhof von Altdorf wird aufgehoben.

Artikel 38 Inkrafttreten

Die vorliegende Friedhofverordnung tritt am 9. Dezember 2024 in Kraft.

Namens der römisch-katholischen Kirchgemeindeversammlung

Präsident Die Sekretärin

Thomas Imholz Gabriela Zberg

Altdorf, 09.12.2024